

Eintragungsverfügung für das Straßenbestandsverzeichnis der Beschränkt öffentlichen Wege

Bezeichnung der Straße:
Gehsteig in Bärndorf

Landkreis

Bogen

1. Anlass

Anlass ist die "**Widmung**" der oben bezeichneten Straße.

Gemäß Verfügung vom:

Wirksamwerden der Verfügung:

2. Inhalt der Eintragung:

Bezeichnung des Straßenzuges: **Gehsteig in Bärndorf**

Blattnr.: **116**Str.-Zugnr.: **116**

Beschreibung des Anfangspunktes

Beschreibung des Endpunktes

**Kreisstraße SR 3 an der nördlichen
Grundstücksgrenze FINr. 1578; Zu- und
Ausfahrt zum Parkplatz (westseite) FINr. 1503
(km 0,000)**

**Kreisstraße SR 3 an der nördlichen
Grundstücksgrenze FINr. 1578; Zu- und
Ausfahrt zum Parkplatz (östlich) FINr. 1503 (km
0,026)**

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Flurstücksnummern

Von Km	Bis Km	Baulastträger	Unterbr. Straße	Länge	1503	Gmkg. Bogenberg
0,000	0,026	Eigentümer FINr 1503, Gem. Bärndorf			1578	Gmkg. Bogenberg

Widmungsbeschränkungen:

Begründung:

Anlass:

Inhalt:

3. Sonstiges

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

Tag der Verkehrsübergabe:

4. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

5. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an

a)

c)

b)

d)

Unterschrift _____


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin
Stadt Bogen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in {?Verwaltungsgericht}, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten {@Gemeinde} und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.